

Regelung gemäß § 55 MAVO zur Einrichtung einer überörtlichen Mitarbeitervertretung (Ü-MAV)

für den Bereich der Stiftung Katholische Freie Schule

1. Errichtung einer überörtlichen Mitarbeitervertretung (Ü-MAV)

Die Stiftung Katholische Freie Schule errichtet aus den Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen i.S.v. § 1 Abs. 1 Nr. 5 Mitarbeitervertretungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart (MAVO) in ihrer Trägerschaft eine überörtliche Mitarbeitervertretung (Ü-MAV). Die Ü-MAV entspricht in ihrer rechtlichen Struktur einer Gesamtmitarbeitervertretung gemäß § 24 der Rahmenordnung für eine Mitarbeitervertretungsordnung (MAVO) im Bereich der Diözesen Deutschlands.

2. Zuständigkeit und Rechtsstellung

Die Ü-MAV ist zuständig für die in den §§ 26 bis 38 MAVO genannten Angelegenheiten, die den Zuständigkeitsbereich von mindestens zwei Mitarbeitervertretungen gemäß Ziffer 1 betreffen. Die Einwendungsfristen betragen abweichend von § 33 Abs. 2 Satz 2 MAVO vier Wochen; auf Antrag der Ü-MAV ist eine Verlängerung um bis zu vier Wochen möglich. Die Frist kann vom Dienstgeber aus dringenden Gründen auf eine Woche verkürzt werden.

In allen übrigen Angelegenheiten wirkt die örtliche Mitarbeitervertretung der Einrichtung mit, unabhängig davon, wer für den Dienstgeber handelt (Stiftungsschulamt oder örtliche Schulleitung). Dasselbe gilt für die Mitwirkung in persönlichen Angelegenheiten von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (§§ 30, 31, 34, 35 MAVO), die in mehreren Einrichtungen beschäftigt sind.

Die Ü-MAV und die örtliche Mitarbeitervertretung sind sich einander nicht übergeordnet und nicht weisungsbefugt. Auch scheidet ihre gleichzeitige Zuständigkeit aus.

3. Bildung und Zusammensetzung der Ü-MAV

Die Bildung, Zusammensetzung und Zuständigkeit der Organe der Ü-MAV einschließlich des Wahlverfahrens regelt eine gesonderte Ordnung, die von der Stiftung Katholische Freie Schule unter Beachtung der nachfolgend genannten Rahmenvorgaben in Kraft gesetzt wird:

a) Organe der Ü-MAV sind die Delegiertenversammlung sowie der Vorstand.

b) Als Delegierte können aus jeder MAV, abhängig von deren Mitgliederzahl, bis zu drei Vertreter gewählt werden.

c) Der von der Delegiertenversammlung gewählte Vorstand der Ü-MAV setzt sich aus 3 bis 5 Mitgliedern zusammen; er wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellv. Vorsitzenden vertreten.

d) Die Amtsdauer der Ü-MAV orientiert sich an der Wahlperiode der MAV und beträgt in der Regel vier Jahre. Eine Neuwahl hat innerhalb von drei Monaten nach dem für die Mitarbeitervertretungen der Einrichtungen geltenden allgemeinen Wahltermin zu erfolgen.

e) Jährlich wird eine ordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Sie hat unter anderem das Recht der Entlastung bzw. Abberufung des Vorstandes.

Diese gesonderte Ordnung kann im Einvernehmen zwischen der Stiftung Kath. Freie Schulen und der Ü-MAV geändert werden. Die Ordnung sowie deren Änderungen werden dem Bischöflichen Ordinariat vorgelegt; erhebt dieses innerhalb von zwei Wochen nach Eingang keine Einwendungen, gilt die gesonderte Ordnung als genehmigt und in Kraft gesetzt.

4. Freistellungsregelung

Auf Antrag des Vorstandes der Ü-MAV und unter Einhaltung einer Vorlauffrist von zwei Monaten kann für einen oder aufgeteilt auf mehrere Vorstandsmitglieder eine Freistellung insgesamt bis zur Hälfte der durchschnittlichen regelmäßigen Arbeitszeit eines Vollbeschäftigten erfolgen.

Einzelfreistellungen unter 10 % und/oder für eine Dauer von weniger als einem Jahr bedürfen der Zustimmung der Stiftung Katholische Freie Schule.

Für die Ü-MAV gelten im Übrigen die Bestimmungen der MAVO mit Ausnahme § 15 Abs. 3 MAVO.

5. Zusammenarbeit mit der Vertrauensperson der Schwerbehinderten

Die Vertrauensperson der Schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem gesamten Bereich der Stiftung Katholische Freie Schule der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist kraft Amtes beratendes Mitglied der Delegiertenversammlung der Ü-MAV. § 52 MAVO gilt entsprechend.

6. Inkrafttreten und Geltungsdauer

Diese Regelung gilt bis zum Ende der nächsten Wahlperiode der Ü-MAV. Sie verlängert sich jeweils automatisch um die Zeit der anschließenden Wahlperiode. Diese Regelung tritt auf Anzeige der Stiftung Katholische Freie Schule gegenüber dem Bischöflichen Ordinariat mit einer Frist von sechs Monaten vor Ablauf der Amtszeit der MAV zum Ende der Wahlperiode außer Kraft.

Diese Regelung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Rottenburg, den 26.1/0.2009

Dr. Clemens Stroppel Generalvikar